

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 273 - 273

Keidel, Fritz: Zur Auslegung des Art. 4 des Bayer.
Nachlaßgesetzes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Zur Auslegung des Art. 4 des Bayer. Nachlaßgesetzes. II. Kann der unehelichen Mutter zum Beweise der Einrede nach § 1717 Abs. 1 BGB. der Eid ohne namentliche Benennung des weiteren Beischläfers zugeschoben werden? III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civilsachen); Bayer. Oberstes Landesgericht in München (Strafsachen); Amtsgericht und Landesgericht München I. IV. Literatur.

I. Zur Auslegung des Art. 4 des Bayer. Nachlaßgesetzes.

Von Amtsrichter Fritz Reidel in München.

Lediglich um nicht dem Scheine zu verfallen, als ob ich mich den Gründen des Gegners unterwürfe, muß ich zu der in Nr. 4 und 8 dieser Blätter besprochenen Frage nochmal Stellung nehmen. 5

Haberstumpf sucht mir aus den Motiven die Unrichtigkeit meiner Ansicht nachzuweisen. Meine Wortinterpretation wird damit abgefertigt, daß angesichts des Art. 10 Nachl.-Ges. die Bedeutung, die ich dem Unterschiede zwischen „Auseinandersetzung“ und „Vermittlung“ beilege, entfalle. Ich möchte dem bayerischen Gesetzgeber nicht den Vorwurf machen, daß er zwei in ihrer Bedeutung so grundverschiedene Ausdrücke, die einmal ein Reichsgesetz zu technischen Ausdrücken gemacht hat, verwechselt, beziehungsweise den Unterschied derselben nicht beachtet habe. Ich bin also der Ansicht, daß mit Absicht der Wortlaut gewählt wurde: „wenn sämtliche Erben erklären, daß sie sich nicht auseinandersetzen wollen.“

Wenn aber wirklich dem Gesetzgeber der Unterschied der Ausdrücke entgangen wäre, so müßte er sich gleichwohl beim Worte nehmen lassen, weil ein Gesetz nicht nach dem Willen des Gesetzgebers, sondern nach seinem Wortlaut auszulegen ist und nach dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz erst dann gesucht werden darf, wenn der Wortlaut des Gesetzes nicht genügend klar ist. Letzteres ist hier sicher nicht der Fall.

Aus dem Art. 10 Ziff. 1 kann aber gerade das Gegenteil herausgelesen werden, wie Haberstumpf tut. Hier wird dem Richter gesagt,